

1. Nachtrag

zur Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Hosenfeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld hat in ihrer Sitzung am 17. November 2005 **diese Änderung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 25. November 2004** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229).

Artikel I

§ 8 Abs. 1 Nr. 15 wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz, 1. Maßnahmen zur Herstellung oder Änderung von Hauszuführungen o.ä. mit den dazugehörigen Baugruben zur Montage von Lötstellen im Bereich öffentlicher Verkehrswege (pro Maßnahme sind höchstens 10 Meter Kabelgraben mit 2 Baugruben erfasst) 2. Maßnahmen, die nicht unter Ziffer 1 fallen - sofern das Genehmigungsverfahren in standardisierter Form (in der Regel über Vertrag) ohne höheren Verwaltungsaufwand durchgeführt werden kann, pauschal	 10,00 – 30,00 75,00 – 130,00

	<p>- bei Genehmigungsverfahren mit höherem Verwaltungsaufwand</p> <p>a) im endausgebauten Straßenbereich sowie in allen übrigen endausgebauten stadteigenen öffentlichen Verkehrsflächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mit in der Regel nicht mehr als 110 mm Außendurchmesser einschließlich Schutzrohr höchstens pro Antrag</p> <p>b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen nicht endausgebauten stadteigenen öffentlichen Verkehrsflächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mit in der Regel nicht mehr als 110 mm Außendurchmesser einschließlich Schutzrohr höchstens pro Antrag</p> <p>3. In besonderen Fällen kann auf Nachweis eines außergewöhnlichen Verwaltungsaufwandes zu Ziffer 1 und 2 eine höhere Gebühr festgelegt werden. Zu Ziffer 2 ist dies in der Regel der Fall bei einer Vielzahl von Einzelaufgrabungen mit umfänglichem Klärungs- und Dokumentationsbedarf insbesondere bedingt durch umfängliche Planungsabstimmungen, die Beteiligung Dritter, notwendige Baustellenbegehungen und Einzelabnahmen.</p>	<p>1,00 2.500,00</p> <p>0,50 1.250,00</p> <p>nach Zeitaufwand</p>
--	---	---

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 25. November 2004 tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Hosenfeld, den 21. November 2005

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Hosenfeld

(Siegel)

Bruno Block
Bürgermeister